

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2020)

zum Thema:

**Sonderfahrdienst (SFD) VII**

und **Antwort** vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23633**  
**vom 02. Juni 2020**  
**über**  
**Sonderfahrdienst (SFD) VII**

-----

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkungen:

I. Die im SFD tätigen Fahrbetriebe stehen kurz vor der Einstellung ihres Geschäftsbetriebs. Die Aufrechterhaltung des SFD ist dadurch gefährdet. Während der Generalunternehmer WBT eG eine Vereinbarung mit dem Senat hat, die ihm monatlichen Entgelte unabhängig von der Nutzung des Angebotes sichert und er für die Bereithaltung seiner Zentrale de facto eine pauschale Vergütung erhält, werden die Fahrdienste nur nach den erbrachten Fahrleistungen bezahlt, obwohl sie in gleicher Weise Fahrpersonal und Fahrzeuge vorhalten. Juristen sind der Auffassung, dass diese Fahrbetriebe, ohne ihren Generalunternehmer einschalten zu müssen, ein einklagbaren Anspruch auf Bezahlung nach dem SodEG haben.

II. Der Senat verweist in der DS 18/23280 darauf, dass es keinen Beschluss im Senat gegeben hat, die „Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes im Land Berlin“ zu verändern. Am 31.3.2020 wurde jedoch eine Pressemitteilung in der Senatskanzlei online gestellt, in der behauptet wird, dass eine „*Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes*“ erfolgt sei, um den Bestand des SFD zu sichern. Bis Anfang Mai 2020 war der Link zu dieser Pressemitteilung zu finden, aber nicht mehr die genannte Pressemitteilung. Diese wurde aus dem Netz entfernt, weil es den Beschluss, auf den sie sich bezieht, möglicherweise nicht gegeben hat. Unabhängig davon nimmt die WBT Fahraufträge an, die zwar ihrem Antrag auf Erweiterung des Aufgabenspektrums des SFD mit Datum vom 10.02.2020 entsprechen, aber durch die nicht vollzogene Veränderung der Verordnung zurzeit nicht durch den Vertrag zum SFD gedeckt sind. Jedenfalls gibt es keine Zahlungen in Anlehnung an SodEG an die Subunternehmen des SFD.

III. Die Senatsverwaltung IntArbSoz verweist in DS 18/23280 auf sein Rundschreiben 10/2020 vom 04.05.2020. Dort wird ausgeführt, dass die Fahrten zur Schule, zu den WbfB und zu Tagesbetreuungsstätten einen hohen Stellenwert haben und zu den Angeboten gehören, die das SodEG bis zu 75% absichert, wenn sie aufgrund der Pandemie von den Fahrdiensten nicht durchgeführt werden können. Die Fahrdienste können den Verdienstausschlag nach SodeG bezogen auf jeden Einzelfall beim jeweiligen Teilhabefachdienst der BA beantragen, von denen der entsprechende Kostenübernahmebescheid erteilt wurde. Dabei sollen die Teilhabefachdienste jedoch grundsätzlich 10% pauschal vom maximalen Erstattungsbetrag abziehen. Ferner sind vorrangige Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Ersatzansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Förderungen aus dem Soforthilfeprogrammen von Bund und Ländern in Abzug zu bringen, deren Auszahlung nur einmalig oder stark zeitversetzt erfolgt und damit die Liquidität nicht sichert.

- 1) Bei welcher Fachverwaltung liegt die Umsetzung der UN-BRK Artikel 20, Mobilität, für die Anspruchsberechtigten nach der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes für das Land Berlin?

Zu 1.: Die Zuständigkeit für die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung (SFD) liegt bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

- 2) Sind dem Senat die existenzbedrohenden Sorgen der beteiligten Unternehmen, insbesondere aus dem SFD, bekannt? Wenn ja, seit wann und durch wen?

Zu 2.: Im März wandte sich der Betreiber des besonderen Fahrdienstes an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und machte darauf aufmerksam, dass aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Nutzungsberechtigten des besonderen Fahrdienstes diesen kaum noch in Anspruch nehmen würden. Innerhalb des Monats ging die Anzahl der Fahrtbuchungen um die Hälfte zurück und erreichte mit einem Rückgang um ca. 80 % im April einen Tiefpunkt. Im Monat Mai nahm die Inanspruchnahme des SFD aufgrund der Lockerungen bereits wieder zu.

- 3) Wie begründet der Senat die unterschiedliche vertragliche Behandlung hinsichtlich der Leistungsvergütung des Generalunternehmers WBT e.G. im Verhältnis zu seinen Subunternehmern, ohne die er die ausgeschriebene Vorhaltung der für den SFD notwendigen Ressourcen nicht erbringen kann?
- 4) Besteht seitens des Senats eine Fortzahlungsverpflichtung an den Generalunternehmer auch dann, wenn der Betrieb des SFD durch Einstellung der Fahrbetriebe nicht mehr möglich ist?

Zu 3. und 4.: Der Vertragspartner der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales für den SFD, die Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer e. G. (WBTeG) erhält - unabhängig von der Auftragslage bei den Beförderungsleistungen - für Regieleistungen einen monatlichen Pauschalbetrag. Diese Regelung ist das Ergebnis der Verhandlungen des Vertrages über die Durchführung der Regie- und Beförderungsleistungen im besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (Sonderfahrdienst), der Ende Juni 2018 zwischen der WBTeG und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen wurde und im Januar 2020 um ein Jahr vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 verlängert wurde. Die Fortzahlungsverpflichtung besteht während der Vertragsdauer und der Erfüllung des Vertragsgegenstandes durch den Auftragnehmer.

Der Betreiber kann die Beförderungsleistungen – auch dies ist im o. a. Vertrag geregelt – mit schriftlicher Zustimmung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und

Soziales an Nachunternehmer übertragen, wovon Gebrauch gemacht wird. Die Fuhrunternehmen erbringen die Beförderungsleistungen im Auftrag des Betreibers.

- 5) Wann ist mit der Ersatzlösung für den SFD zu rechnen und wie sind in dieser vertraglichen Ersatzlösung die Zahlungsmodalitäten für die Fahrbetriebe geregelt? Die Leistungen nach dem LGBG leiten sich aus der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab. Das LGBG ist damit eine systematische Konkretisierung der Ansprüche nach SGB IX auf Landesebene für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX ist vorrangig. Von daher ist der SFD zwingend dem SodEG zuzuordnen.
- 6) Wieso sieht der Senat eine Notwendigkeit für eine vertragliche Ersatzregelung im SFD, zumal sie für alle sonstigen Fahrten, die keine Fahrten nach SGB V und XI sind, SodEG als Grundlage für die Stellung von Ausfallrechnungen anerkennt, aber ausgerechnet nicht die des SFD?
- 7) Wie erklärt der Senat das am 31.03.2020 eine Pressemitteilung mit dem Titel „Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes“ veröffentlicht wurde, die anschließend „gelöscht“ wurde? Ist bekannt, auf wessen Veranlassung diese PM veröffentlicht worden ist, obwohl es wohl keinen Senatsbeschluss gegeben hat? Auf wessen Betreiben wurde diese Veröffentlichung wieder zurückgenommen?
- 8) Ist sichergestellt, dass von der WBT angenommene Aufträge für Einkaufsfahrten, Arztfahrten und andere Fahrten, die derzeit nicht durch die Verordnung abgedeckt sind, gegenüber den Fahrbetrieben trotzdem vergütet werden können? Wird mit einer eventuellen Duldung dieser Praxis ggf. versucht, die SodEG-Ansprüche der Fahrbetriebe zu reduzieren – zum Beispiel durch den fiktiven pauschalen 10% Abzug auf mögliche zusätzliche Fahraufträge?

Zu 5. bis 8.: Der Senat von Berlin unterstützt den besonderen Fahrdienst und damit die Beförderungsunternehmen, die hierfür tätig sind, unter Ausschöpfung der rechtlichen Rahmenbedingungen während der sog. Coronakrise. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat sich pandemiebedingt verändert. Deshalb hat der Senat dem SFD die Möglichkeit zur Abrechnung von Fahrten zur Erledigung haushaltsnaher Dienstleistungen zur Bewältigung des täglichen Lebens für die Berechtigten des besonderen Fahrdienstes, wie z. B. Lebensmitteleinkauf, Apothekenfahrten, etc. in Abhängigkeit von der Fortdauer der Einschränkungen nach der Eindämmungsverordnung, die vorerst bis zum 30.06.2020 sichergestellt ist, zusätzlich gewährt. Dies wurde dem Betreiber, der WBTeG, am 22. Mai 2020 schriftlich mitgeteilt.

Der Senatsbeschluss vom 31.03.2020 wurde damit im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt.

Sollten diese zusätzlichen Fahrten nicht ausreichen, um die Einnahmeverluste in den Beförderungsunternehmen abzufedern, steht diesen seit dem 18.5.2020 mit dem Soforthilfepaket V die vom Senat beschlossene allgemeine Unterstützung für den Mittelstand grundsätzlich zur Verfügung.

Das ursprüngliche Anliegen durch eine Änderung der Sonderfahrdienst-Verordnung zu einer sinngemäßen Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für den SFD zu gelangen, wurde im Senat verworfen.

Damit wäre allerdings auch lediglich eine Anwendung in Anlehnung an das SodEG in Betracht gekommen, da leider eine unmittelbare Anwendung dieses Gesetzes für den Sonderfahrdienst rechtlich ausgeschlossen ist. Das SodEG gilt ausschließlich für bestimmte Sozialleistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ferner gilt es ausschließlich für soziale Dienstleister im

Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches bzw. des Aufenthaltsgesetzes. Die Rechtsgrundlage für den SFD ist hingegen das Landesgleichberechtigungsgesetz bzw. die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes – beide Rechtsvorschriften leiten sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch ab.

Im Kontext des o. a. Vorhabens kam es durch ein Versehen auch zur Veröffentlichung der bereits vorbereiteten Pressemitteilung mit dem Titel „Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes“. Dies ist bedauerlich, insbesondere auch deshalb, weil es zu großen Irritationen bei den Fuhrunternehmen im besonderen Fahrdienst geführt hat.

9) Inwieweit sind die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat und der Fahrgastbeirat bei der Entscheidungsfindung über die Sicherstellung des SFD durch die Pandemie einbezogen gewesen und in welcher Form und wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist – wie in solchen Angelegenheiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Senats grundsätzlich üblich – von Beginn an eng in die Erarbeitung und Umsetzung einer Lösung der pandemiebedingten Probleme für den besonderen Fahrdienst einbezogen worden.

10) Ist die Ausschreibung für den SFD ab 1.7.2021 bereits in der Vorbereitung und ab wann ist mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt zu rechnen? Ist dem Senat dabei bekannt, dass der derzeitige Generalunternehmer in der bestehenden Form ab dem 1.1.2021 nicht mehr existiert? Welche Absprachen gibt es dazu mit der WBT oder mit Dritten über die Regelung der Fortführung der Arbeit der Regiezentrale des SFD für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 30.06.2021?

11) Existiert ein Vorschlag für eine „Übergangsbetreiberschaft“ und wenn ja, wer ist daran beteiligt? Wenn nein, gibt es diesbezüglich bereits Planungen im Hinblick auf die Erhaltung des Systems der Fahrdienste?

12) Inwieweit sind hier die vergaberechtlich relevanten Beschränkungen oder sogar erforderlichen Ausschlüsse von beteiligten Firmen oder einzelner Personen/ Einrichtungen mit Blick auf die Vorbefassung derselben bei einer möglichen Bewerbung gewährleistet?

Zu 10. bis 12.: In Kenntnis der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Abläufe von Vergabeverfahren hat die für die Vergabe der Regie- und Beförderungsleistungen im besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bereits mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen. Anhand eines internen Terminfahrplans für die Durchführung des Vergabeverfahrens wird eine sukzessive Abarbeitung der dort beschriebenen Aufgaben erfolgen.

Es ist im Prozess des Vergabeverfahrens auch vorgesehen, fachliche Anregungen z. B. von Nutzerinnen und Nutzern bzw. vom Fahrgastbeirat zu berücksichtigen.

Die Erbringung aller erforderlichen fachlichen Vorleistungen, wie z. B. die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, die von zentraler Bedeutung für eine Vergabe ist, sind im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 vorgesehen.

Die Durchführung eines EU-weiten offenen Vergabeverfahrens ist mit einer Veröffentlichung Anfang 2021 durch die Zentrale Vergabestelle der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vorgesehen.

Es darf derzeit aufgrund der vorgesehenen Abläufe davon ausgegangen werden, dass der Abschluss eines neuen Vertrages zum 01.07.2021 erfolgen kann. Der derzeitige Vertragspartner, die WBTeG, ist bis zum 30.06.2021 vertraglich gebunden und hat darüber hinaus auch bestätigt, seine vertraglichen Pflichten bis dahin zu erfüllen.

Berlin, den 18. Juni 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales